

AMTSBLATT

des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 18 29.05.2024 Seite 108

Inhalt

 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Mühldorf a. Inn für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung des Landkreises Mühldorf a. Inn für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Mühldorf a. Inn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

1. im Ergebnishaushalt

und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-3.086.830	€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	88.612.930	€
dem Gesamtbetrag der Erträge von	85.526.100	€

2. im Finanzhaushalt

a)	aus	laufender	Verwal	ltungstä	tigkeit mit
----	-----	-----------	--------	----------	-------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	177.573.400	€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	176.687.530	€
und einem Saldo von	885 870	€

b) aus Investitionstätigkeit mit

und einem Saldo von -15.083.000		€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	23.880.000	€
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.797.000	€

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	14.000.000 €
---------------------------------------	--------------

	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.928.000	€
	und einem Saldo von	9.072.000	€
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts	-5.125.130	€
	(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 14.000.000 € neu festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf <u>16.080.000 €</u> festgesetzt.

§ 4

- (1) Gemäß Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf 93.902.000 € festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.
- (2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a)vorbehaltliche U	Jmlagegrundlagen für	die Kreis- und Bezirksum	ılagen 2024 (Art. 18 Abs. 3

S. 2, Art. 21 Abs. 3 S. 2 BayFAG) gem. Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Sta-	Schätzung der
tistik und Datenverarbeitung vom 21.12.2023	Aufteilung
Grundsteuer A	1.439.923 €
Grundsteuer B	11.955.725 €
Gewerbesteuer	66.043.387 €
Einkommenssteuerbeteiligung	66.263.241 €
Umsatzsteuerbeteiligung	8.819.590 €

b) 80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2023 Anspruch hatten

15.283.654 €

Summe der Umlagegrundlagen:

169.805.520 €

- (3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2024 wird einheitlich auf <u>55,3 v.H</u>. festgesetzt.
- (4) Gemäß § 1 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 12.8.1973 (BGBI. I S.965) und den Grundsteuer-Richtlinien 1978 (GrSrR 1978) in der jeweils gültigen Fassung wird Grundsteuer für den im gemeindefreien Gebiet liegenden Grundbesitz erhoben.
 - Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird auf 320 v.H. festgesetzt.
 - Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird auf 320 v.H. festgesetzt.
- (5) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, wird auf **310** v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Mühldorf a. Inn, 22.05.2024 Landkreis Mühldorf a. Inn

Gez.

Max Heimerl Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 14.05.2024 Nr. 12.2-1512.12.2_01-17-4-2, gem. Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan des Landkreises in Höhe von 14.000.000 € sowie Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren mit 16.080.000 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Ш

Der Haushaltsplan ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Internet auf der Homepage des Landkreises Mühldorf a. Inn unter www.lramue.de öffentlich zur Einsichtnahme abrufbar.

Mühldorf am Inn, 29.05.2024 Landkreis Mühldorf a. Inn,

Gez.

Max Heimerl Landrat